



Hygienekonzept

§ 1 Gültigkeit und Selbstverständnis

- (1) Das Hygienekonzept ist für alle Nutzer*innen der Sportanlagen des FC Blau-Weiß Leipzig (Stadion der Freundschaft, Kurt-Kresse-Kampfbahn) verbindlich, wenn dem keine übergeordnete behördliche Anweisung entgegensteht.
- (2) Es wird allen Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Mitarbeiter*innen, Funktionär*innen, den Gastvereinen und sonstigen Gästen zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der FC Blau-Weiß Leipzig erkennt die grundsätzliche und allgegenwärtige Bedrohung der Gesundheit der Menschheit durch das SARS-CoV-2-Virus unabhängig aktueller Fallzahlen oder politischer Stimmungslagen bis zur massenhaften Einführung eines wirksamen Impfstoffes an. Seine Mitglieder sind sich ihrer persönlichen Verantwortung zur Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz ihres Umfelds bewusst und handeln stets gewissenhaft, vorausschauend und gegenüber möglichen Schutzbefohlenen vornahmhaft.
- (4) Eine Durchführung der Angebote auf Grundlage dieses Hygienekonzeptes erscheint bei einer äußerst hohen Minimierung des Infektionsrisikos möglich, da Fußball im Freien keine Kontaktsportart, sondern eine Sportart mit Kontakten über wenige Sekunden mit geringer Kontaktfläche ist.
- (5) Der aktive Sport ist grundsätzlich gesundheitsfördernd und eine allgemeine körperliche Fitness zählt laut Deutschen Fußballbund (DFB) zu jenen Faktoren, die einen leichten Verlauf der SARS-CoV-2-Infektion begünstigen können.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Grundlage ist die zur Bekanntgabe des Hygienekonzepts gültige Fassung der *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO)*,
- (2) ergänzt durch den *Leitfaden für Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball* des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)
- (3) und die *Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes* (DOSB) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- (4) sowie das *Hygienekonzept des Berliner Fußballverbandes*.
- (5) Der FC Blau-Weiß Leipzig behält sich darüber hinaus vor, eigenständige Maßnahmen nach billigem Ermessen zu erlassen, soweit jene behördliche Vorgaben nicht unterschreiten.

§ 3 Ziele der Maßnahmen

- (1) Minimierung des Infektionsrisikos für Mitglieder des FC Blau-Weiß Leipzig, insbesondere der haupt- und ehrenamtlich Tätigen, bei der Ausübung der Angebote des Vereins.
- (2) Langfristige Aufrechterhaltung eines möglichst reibungslosen Trainings- und Wettkampfbetriebs.
- (3) Sensibilisierung der Mitglieder und deren Angehörige hinsichtlich eindämmender Hygienemaßnahmen auch außerhalb der Sportanlagen des FC Blau-Weiß Leipzig.

§ 4 Allgemeingültige Vorgaben

- (1) Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, außer im aktiven, nicht unterbrochenem Wettkampf (Abstandsgebot).
- (2) Wo Abstandsgebot nicht einhaltbar, dort muss Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden.
- (3) Auf Händeschütteln, Abklatschen, Schulterklopfer, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe ist ebenso bestmöglich zu verzichten wie auf Mannschaftskreise und dergleichen. Alternative Begrüßungs-, Jubel und Fairplay-Gesten nutzen. Auf eine dezente Kommunikation achten.
- (4) Husten- und Nießetikette beachten. Nicht spucken und Nase putzen im unmittelbaren Trainings- und Wettkampfbetrieb. Ins Gesicht fassen vermeiden.
- (5) Hände vor und nach dem Training/Wettkampf waschen bzw. desinfizieren. Soweit möglich stark frequentierte Sportgeräte und Türklinken desinfizieren.
- (6) Stark frequentierte Bereiche werden täglich gereinigt bzw. desinfiziert (Waschräume, Kabinen, Sportbüro, Toiletten).
- (7) Geschlossene Räume werden häufig stoßgelüftet.
- (8) Nur im symptomfreien Gesundheitszustand ist Betreten der Sportanlagen erlaubt. Auch wenn Symptome bei Personen des gleichen Haushalts vorliegen, ist die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb verboten. Es gelten bei einem positiven Befund die behördlichen Vorgaben zur Quarantäne.
- (9) Es herrscht Informations- und Dokumentationspflicht aller Personen, welche die Sportanlagen betreten (Anwesenheitsliste). Trainer*innen informieren Spieler bzw. Eltern über Hygienekonzept und dokumentieren Anwesenheit bei Training und Spiel.
- (10) Möglichst individuell zum Training bzw. Wettkampf anreisen (z. B. mit Fahrrad).
- (11) Für die Zeiten außerhalb des unmittelbaren Trainings bzw. Wettkampfs empfiehlt der FC Blau-Weiß Leipzig die Nutzung der *Corona Warn-App*.

§ 5 Besondere Vorgaben

- (1) Training
 - a) Keine Vermischung mit anderen Trainingsgruppen (ausgenommen interne Leistungsvergleiche, wo § 5 (2) gilt).
 - b) Vermeidung von Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen. Wo dies nicht möglich ist, muss MNB getragen werden.
 - c) Stringente Einhaltung der Trainingszeit, um Ansammlungen zu vermeiden.
 - d) Sicherung einer ausreichenden Wechselzeit in den Umkleidekabinen.
 - e) Angehörige aktiver Spieler*innen müssen sich *als sonstige Gäste*, unter Einhaltung des Abstandsgebots, in besonderen Bereichen aufhalten (siehe § 5 (3) b).
 - f) In Kabinen und Materialräumen, wo Abstandsgebot nicht einhaltbar, ist MNB zu tragen. Möglichst bereits zu Hause umziehen.
 - g) In Toiletten maximal zwei und in Duschen maximal drei Personen gleichzeitig unter Einhaltung des Abstandsgebots. Verweildauer reduzieren, ggf. Taktung Trainingsende staffeln. Wo möglich, auf Duschen verzichten.
 - h) Training möglichst so gestalten, dass Einhalten Abstandsgebot weitestgehend möglich ist (außerhalb von Wettkampfformen). Möglichen Partner wenig wechseln.
- (2) Heimspiel (Teams)
 - a) Es gilt §5 (1) entsprechend.
 - b) Alle Teams erhalten zwei Kabinen soweit organisatorisch möglich, gleichfalls gilt § 4 (1) und (2).
 - c) In den Sportbüros und in der Schiedsrichterkabine gelten ebenfalls § 4 (1) und (2).
 - d) Es sollten für das DFB-Net persönliche mobile Endgeräte für Freigabe und Bestätigung genutzt werden. Auch sollten Ausdrucke für Schiedsrichter*innen vermieden werden. Die EDV ist nach notwendiger Nutzung zu desinfizieren.
 - e) Die Teams laufen nicht gemeinsam auf und verlassen getrennt das Feld nach Vorgabe der Wege vor Ort. Bei der Erwärmung ist eine Vermischung zu vermeiden. Ansonsten ist besonders auf § 4 (3) zu achten.

- f) An den Wechselbänken sind zusätzliche Stühle/Bänke aufzustellen. Es gilt das Abstandsgebot bzw. es muss eine MNB getragen werden.
- g) Trinkflaschen sind so zu kennzeichnen, dass ein Vertauschen ausgeschlossen ist.
- h) Auf lange Ansprachen in den Umkleiden ist zu verzichten. Jene sind möglichst draußen durchzuführen.
- i) In den Zonen *Innenraum- und Spielfeld* und *Funktionsbereiche* dürfen sich, neben den Ordnungs- und Sanitätskräften, ausschließlich jene Spieler und Verantwortliche aufhalten, die im DFB-Net verzeichnet sind. Für alle anderen Personen gilt § 5 (3).
- j) Zu jedem Heimspiel werden mindestens drei gekennzeichnete Ordnungskräfte des Heimteams gestellt, welche u. a. die Einhaltung des Hygienekonzepts durchsetzen.

(3) Heimspiel (Zuschauer)

- a) Spiele auf den Sportanlagen des FC Blau-Weiß Leipzig finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- b) Neben Personen, die im DFB-Net verzeichnet sind, sowie den Ordnungs- und Sanitätskräften, dürfen darüber hinaus folgende *sonstige Gäste* die Sportanlagen im Bereich der Sitzplatztribüne bzw. dem Wall gegenüber den Trainerbänken ausschließlich betreten:
 - Angehörige der aktiven Spieler*innen
 - Vereinsmitglieder des FC Blau-Weiß Leipzig
 - Spieler der Gastmannschaft, welche nicht im Kader stehen
 - Medienvertreter*innen
- c) Alle Personen außerhalb des DFB-Net-Protokolls müssen namentlich mit Anschrift und Telefonnummer erfasst werden. Die Listen sind, gemeinsam mit dem Spielprotokoll, zentral abzulegen und werden nach 14 Tagen vernichtet. Ansonsten gilt die DSGVO.
- d) Die Zahl der *sonstigen Gäste* darf 50 auf der gesamten Sportanlage zeitgleich nicht überschreiten. Es gilt auch hier das Abstandsgebot.
- e) Für die *sonstigen Gäste* werden keine Eintrittsgelder erhoben. Spenden für den Erhalt des Trainings- und Spielbetriebs sind allerdings erwünscht.
- f) Die Gastronomie (Stadion der Freundschaft) bleibt unabhängig der Regelungen in diesem Hygienekonzept zugänglich. Hier gelten in den gekennzeichneten Bereichen die gesetzlichen Vorgaben. Alle Personen außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche gelten als Zuschauer im eigentlichen Sinne und werden von der Sportanlage verwiesen, wenn sie nicht zu den *sonstigen Gästen* nach § 5 (3) b gehören.

(4) Auswärtsspiel

- a) Um das Ansteckungsrisiko bei der gemeinsamen An- und Abreise zu und von Wettkämpfen zu minimieren, sollten die Teilnehmer*innen eine MNB tragen. Außerdem ist es sinnvoll, bei Fahrgemeinschaften in denselben festen Gruppen unterwegs zu sein.
- b) Ansonsten gelten die hiesigen Vorschriften vor Ort. Es wird empfohlen, die Regeln des FC Blau-Weiß Leipzig auch bei Auswärtsspielen zu befolgen, soweit sie jedenfalls die Vorschriften vor Ort nicht unterschreiten.
- c) Es wird empfohlen, sich im Vorfeld von Auswärtsspielen individuell zu informieren (z. B. über die jeweilige Vereinshomepage), welche Hygienevorschriften vor Ort gelten.

§ 6 Gefahrenstufen

- (1) Das Hygienekonzept ist für die niedrigste Gefahrenstufe (*Gefahrenstufe grün*) gültig. Eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 ist in diesem Fall möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering.
- (2) Bei einer Zunahme der Infektionszahlen und gemäß behördlicher Anweisung erfolgen weitere Einschränkungen (*Gefahrenstufe gelb* und *Gefahrenstufe rot*), die vom Vorstand verfügt werden und generalverbindlich sind.
- (3) Bei der *Gefahrenstufe gelb* (mittlere Gefahrenstufe) dürfen die Sportanlagen nur noch durch Vereinsmitglieder (Trainingsbetrieb) und die Gastmannschaften sowie für den Spielbetrieb notwendigen Personen (DFB-Net) betreten werden. Das Duschen sowie gesellige Zusammenkünfte sind grundsätzlich untersagt. In dieser Stufe ist die

Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen kann die Ansteckungsgefahr jedoch reduziert werden.

- (4) Bei der *Gefahrenstufe rot* (höchste Gefahrenstufe) besteht ein Nutzungsverbot für die Kabinen. Im Training sind Wettkampfformen verboten. Es herrscht außerhalb des aktiven Sports eine komplette MNB-Pflicht. Hallentraining ist verboten. Des Weiteren gilt § 6 (3) entsprechend. Die Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 wird generell in dieser Gefahrenstufe als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention notwendig sind.
- (5) Der *Gefahrenstufe rot* folgt der *Shut Down*, die komplette Einstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Schließung der Sportanlagen.

§ 7 Hygienebeauftragter

- (1) Der *Geschäftsführer* des FC Blau-Weiß Leipzig ist gleichzeitig der *Hygienebeauftragte* und in dieser Funktion dem *Vorstand Soziales und Ehrenamt* unterstellt.
- (2) Er regelt die Umsetzung des Hygienekonzepts durch die Realisierung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. Er kann Durchführungsverordnungen erstellen und verfügt über eine Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitgliedern und gegenüber Dritten, welche die Sportanlagen des FC Blau-Weiß Leipzig nutzen.
- (3) Er kann bei Verhinderung oder aus praktischen Gesichtspunkten Vertreter ernennen.
- (4) Der Hygienebeauftragte bzw. seine Vertreter sind allen Nutzern der Sportanlagen zur Kenntnis zu geben bzw. als diese erkenntlich.
- (5) Er kann uneingeschränkt alle Bereiche der Sportanlage betreten.

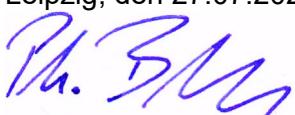
§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Mitglieder, welche die vom SARS-CoV-2-Virus ausgehende Gefahr leugnen, nicht wissenschaftlich fundierte Einschätzungen aktiv unter den Mitgliedern verbreiten und daher die Vorgaben des FC Blau-Weiß Leipzig negieren, werden im Wiederholungsfall vom Trainings- und Spielbetrieb zeitlich befristet ausgeschlossen. Anschließend ist ein Ausschlussverfahren auf Antrag des Vorstands möglich, sollte es zu weiteren Zuwiderhandlungen kommen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen Dritter können Platzverweise erteilt werden, welche im Zweifelsfall polizeilich durchgesetzt werden. Das Recht hierzu haben der Hygienebeauftragte bzw. seine Vertreter. Mögliche Hausverbote müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Gegenüber vertraglich verpflichteten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins können Verwarnungen, arbeitsrechtliche Sanktionen und Kürzung der ÜL-Pauschale bis hin zur Kündigung bei Zuwiderhandlungen ausgesprochen werden.
- (4) Strafrechtlich relevante Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Das Hygienekonzept tritt per Beschluss des Vorstands am 27.07.2020 in Kraft in ist auf unbestimmte Zeit gültig, spätestens jedoch bis der Vorstand des FC Blau-Weiß Leipzig die Einhaltung per Beschluss aufgehoben hat.
- (2) Der Vorstand des FC Blau-Weiß Leipzig kann per Beschluss einzelne Maßnahmen anpassen, wenn hierfür eine begründete Notwendigkeit besteht und behördliche Auflagen hierdurch nicht unterschritten werden. Dabei sind mögliche entstehende Kosten dem tatsächlichen Nutzen gegenüberzustellen.

Leipzig, den 27.07.2020



Philipp Bludovsky
Vorstand Soziales und Ehrenamt

FC Blau-Weiß Leipzig e. V.
Kantatenweg 39
04229 Leipzig

kontakt@bwleipzig.de | www.bwleipzig.de